jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/30 10ObS92/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1991

Norm

ZPO §52 Abs3
ZPO §54 Abs1

Rechtssatz

Nach Zurücknahme der Revision unter Aufrechterhaltung des Kostenanspruches gebührt der Klägerin der Ersatz der Revisionskosten jedoch nur in der in der Revision rechtzeitig verzeichneten, nicht in der erst im Rückziehungsschriftsatz verzeichneten Höhe.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 92/91
  Entscheidungstext OGH 30.04.1991 10 ObS 92/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0036023

Dokumentnummer

JJR_19910430_OGH0002_010OBS00092_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at